

Aus der Tätigkeit des Landrichters Nikolaus Maissen in den Jahren 1669-1671

Autor(en): **Maissen, Felici**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1985)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der Tätigkeit des Landrichters Nikolaus Maissen in den Jahren 1669–1671

Von Felici Maissen

Die schillernde Persönlichkeit des Landrichters und Landeshauptmanns Nikolaus Maissen (1621–1678) von Somvix hat schon manchen fasziniert: Literaten, Geschichtsschreiber und Poeten.¹ Seit seiner ersten Wahl als Dreissigjähriger zum Mistral der Cadi 1651, tritt Clau Maissen während zweieinhalb Jahrzehnten öfters ins öffentliche Leben und ins Rampenlicht der Politik des Oberen Bundes und der Republik der Drei Bünde, als Volksvertreter, Parlamentarier, Anwalt, Richter, Diplomat und als volkstümlicher Staatsmann. Darüber gibt das im Desertina-Verlag erscheinende romanische Buch «Clau Maissen» ausführlichen Aufschluss.² Als Weiterführung dazu dienen folgende Seiten.

I. Auf Bundesebene

1. Am Bundestag von St. Jörgen 1669

An der jährlichen allgemeinen Versammlung der Ratsboten des Oberen Bundes, die regelmässig um St. Georg (23. April) stattfand – St. Georg war Schutzpatron des Bundes –, wählten die 29 zu Trun versammelten Gesandten aus dem Dreivorschlag des Abtes von Disentis für die Amtsperiode 1669/70 den Somvixer Nikolaus Maissen zum Landrichter. Er hatte bereits 1663/64 dieses Amt versehen. Die grosse Glocke der nahen St. Martinskirche kündigte die Wahl an. Als Landschreiber wurde Julius Coray von Laax und als Landweibel wurde Wolfgang Rensch von Schleuis bestätigt.³ Das Recht eines Dreivorschlags für die Landrichterwahl ging der Reihe nach an die drei Hauptherren des Bundes, nämlich an den Hauptherrn der ehemaligen Herrschaft Disentis (Abt von Disentis), der Herrschaft Rhäzüns und der Herrschaft Sax.⁴ Der

¹ Literatur über Landrichter Nikolaus Maissen s. MAISSEN ALUIS, Prominents ord la vischnaunca da Sumvitg 1450–1950. Samedan 1982, S. 47 f.

² MAISSEN FELICI/MAISSEN ALUIS: Clau Maissen, ina resumaziun da novas retschercas. Disentis/Mustér 1985.

³ StAGR AB IV 3, Protokolle des Oberen Bundes, Bd. 14, S. 27. – VINCENZ PETER ANTON, Der Graue Bund, Festschrift zur fünfhundertjährigen Erinnerungsfeier. Chur 1924, S. 214 f.

⁴ VINCENZ a. W. S. 195 f.

Bundestag betätigte sich sowohl als politische Behörde als auch als Gerichtsbehörde. Konstituierte sich diese Behörde als Gericht, reduzierte sich die Zahl der 29 Ratsmitglieder auf achtzehn, das heisst auf den Landrichter mit siebzehn Rechtssprechern.⁵

Nach den Wahlen und der Rechnungsablage kam ein Traktandum, die Syndikatur für 1673 betreffend, an die Reihe. Dieses Amt hatte Ammann Hans Gaudenz Capol von Flims vom Hochgericht Rhäzüns gekauft. Dieser Kauf wurde vom Oberen Bund seinerzeit bestätigt. Diese Sanktion des Bundes wurde nun vom Lugnezer Landammann Benedikt von Mont als ungültig angefochten, doch der Bund bestätigte neuerdings seine frühere Ordination. Damit waren die politischen Verhandlungen dieses Bundestages bereits erschöpft, und das Appellationsgericht der Achtzehn wurde eröffnet.⁶

2. Der Schleuiser Handel

In der kleinen Gerichtsgemeinde Schleuis, die einzig das Dorf Schluein umfasste, herrschte, nach dem Bericht des Ammanns Johann Gaudenz von Capol⁷ vor dem Appellationsgericht, «grosse Unordnung, Rechtlosigkeit und Parteilichkeit», die sogar zu Schlägereien mit bösen Folgen ausarteten, welche dann unbestraft blieben. Der Herr von Löwenberg⁸ habe lange «durch die Finger gesehen». Es werde auch wegen der Verwandtschaft kein Gericht gehalten. Capol, der im Namen des Herrn von Löwenberg sprach, verlangte ein sogenanntes «Gemeinderecht». Ihm entgegnete der Ammann von Schluein, Podestà Georg von Capol.⁹ Er behauptete, der «Herr» sei selber nicht bereit Gericht zu halten. Er könnte hiefür sehr wohl auch Zusätze von Laax erhalten. Er, Capol, sei indes nicht gegen ein Gemeinderecht in der Gruob, gegen eventuelle Eingriffe in die Rechte seiner Gemeinde aber protestiere er.

Das Trunser Appellationsgericht entschied folgendermassen: Der regierende Landrichter Nikolaus Maissen hat sich nach dem Maimarkt sogleich mit einem Zusatz von zwei oder drei von ihm berufenen Rechtssprechern nach Schluein zu verfügen, um daselbst die Parteien zu schlichten und einen guten Vergleich

⁵ VINCENZ a. W. S. 208f.

⁶ StAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 27–29

⁷ Johann Gaudenz Capol, von Flims, 1641–1723, hervorragender Politiker, öfters Gesandter an fremden Höfen, 7mal Landrichter. HBLS II 489.

⁸ Es dürfte sich um Johann Heinrich von Mont 1628–1690 handeln, welcher 1666 die Herrschaft Löwenberg Schleuis ererbte, oder dann um Landrichter Gallus II. von Mont 1600–1674, auch aus dem Zweig der von Mont/Löwenberg. HBLS V, S. 137, Nr. 23 und S. 138 Nr. 33.

⁹ Georg (Jörg) von Capol, Podestà zu Plurs 1663. JHGG 20, 1890, S. 35.

auszuwirken. Sollte dies ihm nicht gelingen, wird für Schluëin ein Gemeinderecht gewährt, bestehend aus je einem Rechtssprecher aus jedem Hochgericht des Bundes. Richter ist Landrichter Maissen.¹⁰

Unser Somvixer Magistrat hatte als Vermittler eine glückliche Hand. Er kam persönlich nach Schluëin und nahm mit sich den regierenden Landammann der Cadi, Konradin de Medell, den regierenden Landammann des Lugnez, Benedikt von Mont und den Amtslandammann der Gruob, Johann Bartholomäus Montalta.¹¹ An Ort und Stelle liess er durch den Landweibel die Parteien berufen. Der Herr von Löwenberg hiess mit den üblichen Zeremonien die Kommission willkommen. Landrichter Maissen «gab den Parteien zu verstehen, sich in Freundlichkeit zu vergleichen». Der Schleuiser Ammann Georg von Capol wollte keine Kosten mit Gemeinderecht verursachen und wollte lieber es den vier Verordneten übergeben, den Streit zu schlichten, behielt sich aber die alten Rechte der Gemeinde vor. Die Gegenpartei war damit einverstanden. So konnten die Zeugen verhört, Klagen und Einwendungen erwogen und schliesslich ein Entscheid gefällt werden. Schliesslich haben die Parteien dem Landrichter «mit Handschlag auf Eidesstatt» versprochen, das Vergleichsprojekt anzunehmen und es zu erfüllen.¹²

3. Pest, Viehseuche und Gegenmassnahmen

Von Zeit zu Zeit berief der Landrichter die Ratsboten des Bundes zu Versammlungen ein, um, je nach Bedürfnis, sich mit den politischen, gerichtlichen, sanitätspolizeilichen oder anderen Obliegenheiten, die sich dem Bunde stellten, zu befassen. Dies geschah meist an Markttagen in Ilanz. An einer solchen Konferenz am St. Margarethenmarkt zu Ilanz 1669 berichtete Landrichter Maissen, dass die Viehseuche immer mehr im Ausland, aber auch im zunehmenden Masse innerhalb unserer Landesgrenzen, sich ausbreite. Es sei höchste Zeit, Gegenmassnahmen zu treffen. Die Ratsherren übertrugen dem regieren-

¹⁰ StAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 34f. Als Rechtssprecher wurden für diesen Fall bestellt: Disentis: Landammann Konradin de Medell. Lugnez: Landammann Benedikt von Mont. Gruob: Ammann Benedikt Marchion. Waltensburg: Walter Kuoni. Rhäzüns: Landrichter Stephan Muggli. Rheinwald: Ammann Zoia. Thusis: Ammann Johann Maissen, Cazis. Misox: Ammann Passina von Roveredo. a.a.O. S. 35.

¹¹ Konradin de Medell aus dem Tujetsch, Landammann 1668/69 und 1670 und Landrichter 1678 und 1684. VINCENZ a. W. S. 282. Il Glogn 18, 1944, S. 93. – Benedikt von Mont aus der Adelsfamilie von Villa, erscheint öfters als Landammann im Lugnez. – Johann Bartholomäus Montalta, geb. 1640 und gest. Ende des 17. Jh. von Sagens, Vikar im Veltlin 1665, Landrichter 1679 und 1682. HBL S. V 141.

¹² StAGR AB IV 3, Bd. 14 S. 35–37

den Landrichter, im Namen des Bundes, Wachen an den Pässen aufzustellen und je «nach Beschaffenheit der Lage» andere Massnahmen anzuordnen und auch sonst «ein wachtbare Auge zu haben».¹³ Eine Versammlung des Bundes in Reichenau am 11. August 1669, an welcher der regierende Landrichter durch seinen Statthalter, Landammann Konradin de Medell, vertreten war, beschloss, dass alle nach dem Oberland Reisenden den Wachen an der Reichenauer Brücke einen sogenannten «Gesundheitsschein» vorzuweisen hätten, andernfalls sie zurückzuweisen seien. Auf der Brücke sei ein Schlagbaum zu erstellen.¹⁴

Unterdessen hatte sich die Viehseuche im Gotteshausbund und im Zehngerichtenbund und an den angrenzenden Orten weiter verbreitet. Landrichter Maissen berief eilends eine Bundesversammlung auf den 22. August (1669) nach Ilanz. Diese setzte sich aus je einem Ratsboten aus jedem der acht Hochgerichte des Bundes zusammen.¹⁵ Hier erklärte Maissen, er habe den Wachen auf der Reichenauer und Fürstenauer Brücke, in Tschamutt am Oberalppass und auf Kunkels – hier nach Rücksprache mit dem Bürgermeister von Chur als Haupt des Gotteshausbundes – und auf der Alp Ranastga (Panixerpass) gegen Glarus befohlen, weder Vieh noch Pferde noch Fuhrwerke passieren zu lassen. Die neugebaute Brücke in der Viamala habe er mit Hilfe von Leuten aus Thusis und Schams abwerfen lassen, um mit den vielen Wachen dem Bund Kosten zu ersparen. Diese letzte Verfügung hatte freilich, wie wir weiter unten sehen werden, in Schams um etwelche Aufregung gesorgt. Nach Maissens eigenem Bericht vor der Ratsversammlung erfuhr er, bei seiner Verrichtung in Tamins, dass die Seuche in den Vier Dörfern und zu Chur schon ziemlich weit fortgeschritten war. Viele ins Wasser geworfene Tierkörper würden ans Land geschwemmt. Hier vernahm er auch, dass die Pest im Unterland grassiere. Von hier aus schickte er einen Eilboten nach Chur, um amtlich vom Stadtschreiber über den Stand der Krankheiten orientiert zu werden. Darauf begab er sich ins Tenigerbad, welches von ihm ausgebaut worden war, zu einer Badekur.¹⁶ Auf

¹³ a.a.O. S. 40

¹⁴ a.a.O. S. 41

¹⁵ Nebst dem regierenden Landrichter N. Maissen sassen folgende acht Ratsherren: Disentis: Landammann Konradin de Medell. Lugnez: Landammann Benedikt von Mont. Gruob: Landammann Pankraz Caprez. Waltensburg: Ammann Jakob Sievi. Rhäzüns: Ammann Johann Gaudenz von Capol. Rheinwald: Landammann Florin Schorsch. Thusis: Ammann Johann Veraguth. Misox: Hauptmann Antonini. Wie Nr. 14, S. 42.

¹⁶ Zum Tenigerbad s. DECURTINS CASPAR, Rätoromanische Chrestomathie, Bd. IV, S. 640. Nach P. Placi Spescha kostete das Bad Herrn Landr. Maissen nicht weniger als ein paar tausend Gulden. Nach ihm war Maissen sogar der Erbauer der Badanstalt: «Enventur ed endrizatur da quel ei igl Illustrissim Signut e Cau dalla Ligia Grischa: Nicolaus Maissen, la quala casa stat de la Baselia enconter la damaun cun in grond e fritgeivel curtin de poma ed jert». A.W. S. 647.

dem Weg dorthin wurde er verschiedentlich befragt. Dabei sei ihm überall der Rat erteilt worden: «Der Landrichter möge wohl darzue luegen und nit umb Köstig lassen, damit der Bund von der Seuche frei gehalten werde.» Unter anderem traf er auf dem Weg auch den Landrichter Johann Simeon de Florin.¹⁷ Dieser kam soeben aus dem Pfäferserbad. Von ihm erfuhr er, dass dieses Bad zurzeit von vielen Gästen aus Basel, Bern, von Franzosen und anderen Ausländern besucht werde und dass im Hasletal mehrere Personen an der Pest gestorben seien.¹⁸

An der gleichen Versammlung berichtete der Landweibel über seine schlimmen Erfahrungen bei der Ausführung seines Auftrags im Namen des Bundes. An der Fürstenauer Brücke hätten einige Domleschger die Wachen vertreiben wollen. Hier und in der Viamala hätte man ihn geschmäht und ihm gesagt, man würde ihm noch «den Weibelohn geben». Man hätte ihm am Leben gedroht wobei sogar Schüsse gefallen seien. Wie er in Schams um Hilfe ersucht habe, um die Viamalabrücke abzuwerfen, hätte man ihn mit Schmähungen bedacht und ihm und dem Landrichter und jenen, die dies befohlen hätten, am Leben gedroht.¹⁹ Auf diesen Bericht hin bat Landrichter Maissen die anwesenden Räte, dieses sein Vorgehen allen übrigen Miträten des Bundes mitzuteilen. Falls diese damit einverstanden seien, solle der Landweibel mit dem Vollzug seines Auftrags weiterfahren. Die Ratsboten des Rheinwalds und des Misoxertales protestierten gegen eine eventuelle Aufhebung der Wachen. Hierauf hiess die ganze Session «die gepflogene Fürsorge» des Landrichters gut als Schutz gegen die Seuche «als gut und wohlgetan und genehmigte seine Action in allem und durchaus». Des weiteren hat der Rat dem Landrichter heimgestellt, «je nach Bedürfnis der Lage» die Wachen zu verändern oder zurückzunehmen.²⁰

Die Viamalabrücke hatte der Bundesweibel seinem Befehl gemäss, mit Hilfe aus Thusis tatsächlich abgeworfen. Sie wurde aber wieder von Domleschgern hergestellt. Daher beschloss die gleiche Session, an die Gerichtsgemeinde Schams zu schreiben, die Brücke unverzüglich wieder abzuwerfen und «bey Ehr und Eyd dabey zu bleiben». Der Brief vom 22. August 1669 aus Ilanz an Schams enthält die Forderung des Bundes, «wegen diesen Prozeduren zur Verachtung des Bundes und der Drohung gegen den Landrichter als Amtsperson» seien die

¹⁷ Johann Simeon de Florin aus der bedeutenden Magnatenfamilie von Rueun, 1631–1688, Landrichter 1659, 1662, 1668, 1671 und 1674. VINCENZ a. W. S. 282. Er war auch Podestà in Tirano 1675 und Landeshauptmann in Sondrio 1682. – JHGG 20, 189 1890, S. 34, 36 und HBLI III 174.

¹⁸ StAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 42–44

¹⁹ a.a.O. S. 45

²⁰ a.a.O. S. 45 f.

Täter «exemplarisch» zu bestrafen, sonst würde die Gemeinde in die gleiche Strafe fallen wie die Schuldigen selbst. Mit einem gleichen Schreiben wurde auch das Gericht Thuis bedacht: «...Diese Prozeduren auf unseres Bundes Grund und Boden, zur Verachtung des Bundes, müssen zur verdienten Strafe gezogen und die Schuldigen in Verrostung genommen werden, damit dem Bund Genugtuung geleistet werde, damit Ihr nicht in des Bunds Ungnade geraten möchtet.»²¹ Ausserdem beschloss der Rat, die Gemeinden anzuweisen, ihre Ratsboten für den nächsten Bundestag zu bevollmächtigen, damit «man Endgültiges verordnen könne». Wegen der Kosten der Schutzmassnahmen sei mit den beiden anderen Bünden zu «konzertieren».²²

Wegen dieser Schutzmassnahmen des Oberen Bundes gegen das Eindringen der Pest und der Seuche gingen Klagen gegen den Landweibel und den Oberen Bund als solchen nach Chur an den Kongress der Drei Bünde ein. Daher wurden Joh. Gaudenz Capol, Landammann Pankraz Caprez und Florin Schorsch beauftragt, die Sache des Bundes in Chur zu vertreten.²³ An die Stadt Chur schrieb die Konferenz, zur Entschuldigung der besonderen Massnahmen des Bundes, dass die Gemeinden an den Pässen, besonders Mesocco, von Mailand und Bellinzona gewarnt worden seien, dass wenn sie wegen der Seuche nicht besondere Massnahmen treffen, der Pass gegen ganz Bünden geschlossen werde.²⁴

Etwelche Sorgen bereitete dem Landrichter das unerwartete von Bellinzona eingetroffene Verbot, den Luganer Markt zu besuchen. Eilends berief er auf den 31. August (1669) eine Konferenz der Ratsboten nach Ilanz. Diese beschloss, unverzüglich beim Senat in Mailand, beim Landeshauptmann in Lugano und beim spanischen Gesandten Casati um die Erlaubnis des Marktbesuches aus dem Oberen Bund anzuhalten. Dies um so mehr, als das ganze Bundesgebiet bis dahin völlig seuchenfrei geblieben sei.²⁵

4. Der Obere Bund vor Gericht geladen

Wegen zwei verschiedenen Zugängen zur eigentlichen Viamala entstanden zwischen Thuis und Heinzenberg einerseits und dem Domleschg andererseits Zwistigkeiten, so zum Beispiel 1665, da das Domleschg und Schams die Strasse

²¹ a.a.O. S. 46–49

²² a.a.O. S. 46, 49

²³ a.a.O. S. 49

²⁴ a.a.O. S. 50

²⁵ a.a.O. S. 51

über St. Alban ausbauen wollten, von Thusis und Rhäzüns aber daran gehindert wurden.²⁶ Ein Jahr später, 1666 – so Landrichter Maissen an der Septemberkonferenz in Ilanz – suchte das Domleschg ein Gemeinderecht beim Gotteshaus- und Zehngerichtenbund gegen den Oberen Bund. Dies wegen der «neuen Brücke in der Viamala». Der Streit sei indessen unentschieden verblieben. Nachdem nun diese neue Brücke durch die Obrigkeit des Oberen Bundes aus sanitätspolizeilichen Gründen abgebrochen worden sei, sei das Domleschg wieder zum früheren Gericht, das heisst zum Gemeinderecht vor dem Gotteshaus- und Zehngerichtenbund gegangen und habe den Oberen Bund vor dieses Gericht zitiert.²⁷

Von dieser Neuigkeit überrascht, berief Landrichter Maissen eilends und eigens eine Versammlung des Oberen Bundes auf den 21. September (1669) nach Ilanz. Anwesend waren nebst dem Bundeshaupt sechs der angesehensten Politiker aus dem Oberland: Landammann Konradin de Medell, Landammann Joh. Bartholome Montalta, Ammann Joh. Gaudenz von Capol, Landrichter Johann Simeon de Florin und der Herr von Löwenberg. Hier erklärte Maissen, er habe auf diese Zitation geantwortet, und zwar an die Adresse des Landammanns Paul Sprecher von Davos als des 1666 in diesem Streit verordneten Richters, und zwar mit diesen Worten:

«Wenn Zeit und Gelegenheit es erlaubt hätten, hätte ich von den Gemeinden ihr <Will, mehr und meinung> eingeholt über die Zitation der Domleschger, was ich aber noch tun werde, weil die Sache den ganzen Oberen Bund betrifft. Die wenigen Ratsboten haben mir aufgetragen zu antworten. Weil der Gotteshausbund die Domleschger unterstützt, weigern wir uns, dessen Judicium zu unterwerfen und erklären den Gotteshausbund in dieser Sache für parteiisch. Übrigens ist das 1666 bestellte Gericht auf die Zeit bis St. Michaeli beschränkt gewesen, innerhalb welchen Termins der Handel ausgemacht sein sollte. Auch deshalb kann dieses Gericht, ohne weitere Bestätigung nicht mehr agieren, zumal wir wider die Domleschger auf kommenden Bundestag neue Beschwerden zu präsentieren haben. So bitten wir also die Herren, die Angelegenheit vorläufig einzustellen und dann werden wir, nach erhaltenem Bericht der Gemeinden und dem Bundesbrief gemäss nicht ermangeln <die Sachen coram judicio competenti zu defendieren>. Falls aber wider erwarten hierin fortgesetzt

²⁶ HBLS VII 241

²⁷ Wie Nr. 25, S. 52

werden sollte, wollen wir im Namen unserer ehrsamten Gemeinden um alle hieraus erwachsenden Ungelegenheiten und Kosten bestermassen protestiert haben.»²⁸

Dieser Brief dürfte seine Wirkung nicht verfehlt haben. Zudem hatte Nikolaus Maissen gute Gelegenheit gefunden, an der nächsten Zusammenkunft der drei Häupter der Drei Bünde in Chur am 24. September, die beiden anderen Bundeshäupter zu bitten, den Landammann Paul Sprecher zu veranlassen, die Behandlung dieses Falls bis auf den nächsten Bundestag, der nach den Herbstmärkten und nach der Weinlese stattfinden sollte, zu verschieben. Die Bundeshäupter Martin Clerig und Landammann Florin Sprecher versprachen auch dies zu tun.²⁹ – Auch scheint der spanische Gesandte, Graf Alfonso Casati aus parteipolitischen Gründen inzwischen in dieser Angelegenheit sehr angelegentlich interveniert zu haben. Er zählte ja einflussreiche Parteileute in allen drei Bünden und wollte daher grössere Zwiespältigkeiten vermeiden. So ist auch der Brief zu verstehen, den er an den Landrichter sandte, mit dem Begehren, der Obere Bund möchte in der Sache gegen das Domleschg «nicht zu weit verfahren». Die Konferenz des Oberen Bundes antwortete kühl darauf: «Was der Obere Bund bisher hierin getan, ist ganz rechtmässig und soll auch nicht böswillig ausgedeutet werden. Die Ratsboten des Bundes wüssten hierin sich wohl zu verantworten.»³⁰ – Was der Bundestag daraus gemacht, verraten uns die Quellen nicht.

5. Die Thusner Mordtat

An der gleichen Tagung des Oberen Bundes vom September 1669 in Ilanz berichtete Landrichter Maissen: In Thusis ist vor zwei Jahren, um die Mittagszeit ein fremder Mann ermordet worden. Das zuständige Gericht in Thusis hat sich des Falles nicht angenommen. Vom Gotteshausbund und vom Zehngerichtenbund werden uns, dem Oberen Bund, deswegen Vorwürfe gemacht. Sie haben uns bereits angedeutet, dass wenn der Obere Bund nichts dazu tue, würden sich der Gotteshausbund und der Zehngerichtenbund des Falles annehmen müssen. Der Rat des Oberen Bundes stellte darauf folgendes fest: Das Vorkommnis ist ein Kriminalfall und geht das Gericht Thusis an. Das Gericht soll angehalten werden, über den Fall «gut Gericht und Recht» zu halten. Auch

²⁸ a.a.O. S. 52 f.

²⁹ StAGR AB IV 1, Bundestagsprotokolle Bd. 35, S. 307 f.

³⁰ StAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 54

wenn um die Gerichtskosten niemand herhalten will, soll gleichwohl Gericht gehalten werden. Wenn aber das Gericht Thusis dies nicht täte, ist der regierende Landrichter befugt, aus jedem Hochgericht einen Vertreter zu berufen und in Thusis über den Fall zu Gericht zu sitzen.³¹ In diesem Sinne schickte der Obere Bund eine schriftliche Ordination an das Gericht Thusis mit folgendem höflichen Begleitschreiben:

«Mein freundl. willig Dienst zuvor...

Was gestalten vor zwey oder drey Jahren in Thusis umb Mittagzeit ein frembder Mann ermördt worden sey, ist Ewer ehre. Obrigkeit nur zu wohl bewusst: zugleich auch uns verschiene Pundtstag zu Ilantz deswegen, dass der löbl. Ober Pundt wenig Einsehung thue, sonderlich verwiesen worden: Was aber darüber der löbl. Ober Pundt entschlossen, haben die Herren aus beyliegender Ordination zue ersehen: Ich amtsshalber nit umbgehen wollen, noch sollen, selbige bey sothaner Beschaffenheit und meiner mehrer Entschuldigung wohlmeinende den Herren zu überschicken: mit solcher frdl. Ermahnung, dass die Herren gedachter Ordination des Pundts nit im Windt schlagen soltend, sondern solche also beherzigen, damit inskünftigen zu allen Begebenheiten sy wol zu verantworten wüssend, der gänzlichen Zuversicht gelebende, dass selbige werkstellig gemacht werde. Den hohen Gott bittende, dass er das gesambte Vaterlandt in bestendiger Rhue sambtlich erhalten wolle. Ilanz, uff ingenden Merzen Mercht
AO 1670

Der Herren

Dienstbeflissner Juli de Coray
als Landschr. durch befehl 32
H. Landrichter Maysen

6. Verkehr und Strassenwesen

Anlässlich eines Treffens einer Anzahl Ratsboten des Oberen Bundes am Maimarkt (1669) zu Ilanz referierte der vorsitzende Landrichter Maissen über den an verschiedenen Orten sehr schlechten Zustand der Reichsstrasse. Er bedauerte, dass in letzter Zeit soviele Klagen darüber laut geworden seien. Fremde und Einheimische kämen dadurch oft zu beträchtlichem Schaden. Darüber beschloss die Versammlung: «Dass die Gemeinden von Reichenau aufwärts ermahnt werden sollen, innert Monatsfrist ihre Strassen in gutem Zustand zu stellen. Falls aber dies nicht getan werde, solle der Bundesweibel Gewalt und Befehl haben, die betreffenden Strassenstücke reparieren zu lassen, und zur Deckung der Kosten soll den betreffenden Gemeinden von ihren eingehenden Geldern die betreffende Summe zurückbehalten werden.»³³

An der nächsten Konferenz am St. Margarethenmarkt zu Ilanz kam das Traktandum erneut zur Sprache. Der Rat bestand auf den Vollzug des letzten Entscheids. Er befahl dem Landweibel, die dringenden Strassenverbesserungen sofort in Angriff zu nehmen.³⁴

³¹ a.a.O. S. 62

³² a.a.O. S. 65

³³ a.a.O. S. 37 f.

³⁴ a.a.O. S. 40 f.

An der folgenden Ratsversammlung im September sprach Landrichter Johann Simeon de Florin für die Nachbarschaft Andiastr und ersuchte um die Erlaubnis, mit den Schafherden aus der auf Glarner Gebiet gelegenen Alp fahren zu dürfen. Der Rat entschied, mit der Abfahrt, wegen der Seuchengefahr, bis nach dem Luganer Markt zu warten. Die Wachen auf Ranastga sollen ebenfalls bleiben. Der regierende Landrichter soll indessen dies alles, je nach Bedürfnis regeln und auch dafür besorgt sein, dass die auf den verschiedenen Posten gestellten Wachen aus der Bundeskasse bezahlt werden.³⁵

Zwischen Schams und Thusis herrschte seit einiger Zeit ein Spann wegen eines bestimmten nicht näher bezeichneten Strassenstückes. Junker Karl Stampa verlangte im Namen der Gemeinde Thusis den Vollzug eines früheren Urteils. Clo Patt aus Schams hingegen erklärte: «Sie seien mit Thusis lauter und klar übereingekommen, dass, wenn Thusis ihre Strasse nicht verbessere, sei die Gemeinde Schams befugt, eine neue Strasse zu bauen. Daher sei Thusis schuld, dass der neue Weg habe gebaut werden müssen.» Der Bund bestätigte ein früher darüber ergangenes Urteil.³⁶

Am Bundestag von St. Jörgen 1670 meldete der vorsitzende Landrichter Maissen, der Ort Glarus habe verboten, im Oberen Bund Schafe zu kaufen. Dadurch werde der freie Handel und Wandel zum Nachteil der Bundesleute gedrosselt. Die Bundesversammlung beschloss: «Dem Ort Glarus auf das freundlichste zuzuschreiben, und sie von diesem Vorhaben abzumahnern, in der Hoffnung, sie würden davon abstehe. Sollte dies jedoch nichts nützen, solle unseren Landsleuten gleichförmig und *hoc ipso facto* verboten sein, weder Schafe noch Vieh in ihren Alpen zu sömmern und auch kein einziges Stück Vieh in ihrem Land zu kaufen, auch soll es verboten sein, Schafe aus unseres Bundes Grenzen den Glarnern zu verkaufen, noch zu treiben unter Busse von Kronen...» Landammann Hans Bartholome Montalta wehrte sich im Namen der Gruob, sich diesem Verbot zu unterwerfen, falls sie sonst keine Alpen für ihr Vieh fänden.³⁷

Im Interesse des einheimischen Handels verlangte Landammann Pankraz Caprez an der Septemberkonferenz (1669) des Oberen Bundes die «Abschaffung» der fremden Krämer. Diese sollten nur zu den öffentlichen Märkten zugelassen werden. Der Rat beschloss, es auf die «Mehren» der Gemeinden ankommen zu lassen.³⁸

³⁵ a.a.O. S. 53 f.

³⁶ a.a.O. S. 57

³⁷ a.a.O. S. 87 mit Kopie des Schreibens an Glarus, daselbst S. 88

³⁸ a.a.O. S. 61

7. Ein kaiserlicher Brief

An der Sommerkonferenz einiger Ratsboten des Oberen Bundes 1669 in Ilanz verlas der vorsitzende Landrichter Nikolaus Maissen einen Brief des Kaisers Leopold, dem Oberen Bund durch eigenen Boten zugestellt vom österreichischen Verwalter zu Feldkirch Dr. Mahler von Weissenberg. Da der Landrichter das Original des Briefes, wie der Protokollist feststellt, «für sich behielt» und keine Abschrift davon vorhanden ist, ist nichts Sicheres über dessen Inhalt zu erfahren, doch handelte es sich höchstwahrscheinlich um das kaiserliche Vorschlagsrecht für den Herrn von Rhäzüns für die Landrichterwahl alle drei Jahre, da das Amt des Landrichters in die Herrschaft Rhäzüns traf, wie es aus einem späteren Antrag Dr. Mahlers am Jörgenbundestag 1670 hervorgeht. Das Ratskollegium des Bundes zu Ilanz konnte und wollte «in so geringer Anzahl» keine definitive Antwort geben und verschob die Behandlung des Briefes auf eine nächste Versammlung. Es hiess indessen den Landrichter, dem Verwalter Mahler eine vorläufige unverbindliche Antwort zu geben. Nach Verlesung des Entwurfes hiess die Versammlung den Inhalt gut. Er lautete folgendermassen:

«Wohledler und hochgelehrter Herr Doctor.

Ihro Kays.Mht gnedigistes schreiben inseriert in seinem mir abgelofnen habe ich sub dato 24 July abendts spott zu recht erhalten, aus welchem des Herrn sein suppositum genuessam vorbedeutet wirdt bis St. Margrethen diese sach den ehrens. Rhäten angebracht zu haben. Weilen aber sonst ich zimlich abgelegen und die Räte deswegen verspottet: den Rhäten aber die Schuldigkeit hochgedachter Ihro Kays.Mht gebürendermassen zu antworten obligt: wie auch sonstens des landts beschaffenheit dem H.wohl bekannt: Als hoffen wir, ob schon für dis mol nichts schliessliches nichts desto weniger unsere ufrechte pundtsgnossische Meinung nicht zu verdenkhen, sondern gegen Ihro kays.Mht bestermassen unser Vaterlandt zu entschuldigen geruhen, uns zu allen bezimmenden gegenleistung offerierende: anbey bis nächst künftigen St.Bartholomäi vollkomlichen Zusammenkunfft gesambten Rhäten zu communicieren und darüber gebürende Antwort zu berichten nit underlassen werden, hiemit uns sambtlichen in Göttlicher Protection wolbefohlen. Ilanz den 25 July Ao 1669 dH. Aff^{mo} Nicolaus Maysen»³⁹

Über eine direkte Bezugnahme auf diesen Brief ist in unseren Quellen nirgends mehr die Rede. Möglicherweise liess man die Sache auf sich beruhen. Hingegen erschien Dr. Mahler persönlich zum St. Jörgenbundestag 1670 in Trun und hielt um Audienz an. Drei Ratsboten holten ihn von seinem Quartier ab und begleiteten ihn in den Ratssaal. Hier äusserte er sich folgendermassen: Er habe bereits schon mehrmals im Namen des Kaisers «um eine Stellungnahme ersucht um die Erhebung Jeniger der Herrschaft Razins zustehender Gerechtigkeit, zum dritten Jahr gwüsse Subiecta zu nambsen, aus welchen ein Landtrichter erkienst und erwählet werden solle».⁴⁰

³⁹ a.a.O. S. 39f., 53

⁴⁰ a.a.O. S. 86

Die Vorliebe für klangvolle Namen, Titulaturen und Repräsentation war bekanntlich eine typische Zeiterscheinung der Barockzeit, die auch hier in einer kleinen Begebenheit zum Ausdruck kommt. Landrichter Maissen sagte an der Septemberkonferenz des Bundes (1669), es sei ein Schreiben des Ortes Glarus eingetroffen «an dem nit der rechte Titul geben». Nach Verlesung der Anschrift beschloss der Rat also, den Brief ungeöffnet zurückzuschicken, den Grund dazu zu vermerken und dies auch den übrigen zwei Bundeshauptern mitzuteilen.⁴¹

8. Vollzug von Bundesverordnungen

Anlässlich der Tagung der Ratsboten des Bundes am St. Margarethenmarkt in Ilanz 1669 sagte ihr vorsitzender Landrichter Maissen: «Seit einiger Zeit wird verschiedentlich geklagt; der Bund sehe nicht darauf, dass seine Urteile und Ordinationen auch wirklich ausgeführt werden. So kommt mancher ehrliche Mann nicht zu seinem Recht.» So beschloss der Rat, die Angelegenheit den Gemeinden auszuschreiben und diese «um ihr Mehr und Meinung» zu fragen, «ob selbige in dergleichen Fällen die Execution halber den Räten beystehen wollen oder nit».⁴² An der nächsten Session im September zu Ilanz konnte das Ergebnis der Umfrage aus den Gemeinden erhoben werden, und zwar folgendermassen:

Disentis: «Die Urteile und Ordinationen sollen in Kraft bleiben und sollen jetzt und inskünftig beobachtet und exequiert werden mit Ehr, Leib und Gut laut und vermöge des Bundesbriefes Pflicht in allen erforderlichen Fällen und Begebenheiten treulich beizustehen und verhüflich zu sein.»

Gruob: «Ja in der Affäre zwischen Thusis und Schams und jener der Zitation des Domleschg. Für die übrigen Urteile des Bundes wird von Fall zu Fall vorbehalten.»

Lugnez: Alle Urteile die gefällt oder fallen werden sollen vollzogen werden und soll Hilfe und Beistand dazu erklärt werden.

Flims: Die Urteile sollen vollstreckt werden.

Waltensburg: «Hat nichts eingeben.»

Rhäziüns: «Hat nichts gemeldet, ausser dass das Mehr durch Landrichter Konradin Planta mündlich eingebracht werde.»

Obersaxen: Hat mündlich durch Ammann Balzer Kuoni abgegeben, inhaltlich wie Disentis.

⁴¹ a.a.O. S. 61– Über Titulaturen, Namen und Repräsentation vergl. MAISSEN FELICI, Barocke Formen im alten Bünden, im Bündner Jahrbuch 1970, S. 21–34.

⁴² Wie Nr. 40, S. 39

Laax: Mündlich durch Podestà Herkules von Cabalzar «dass ihr Gemeinde in billichen Urthlen ganz zu exequieren gedacht, sowohl ins verschieenen als inskünftigen».

Rheinwald: Ihre Ratsboten sollen mit den übrigen Räten «raten und taten wie und in welcher Gestalt die früheren Urteile sollen vollzogen werden, auch wie und welcher Gestalt des Bundes Reputation und Ehre möge erhalten werden, jedoch dass eine jede Gemeinde bei ihren Freiheiten beschützt werde».

Schams: Hat nichts abgegeben. Ebenso Thusis und Heinzenberg.⁴³

9. Im Appellationsgericht

Während das Appellationsgericht zu Trun im Amtsjahre 1668/69 unter dem Vorsitz des Landrichters Johann Simeon de Florin sich mit mehreren Fällen zu befassen hatte, ist für das Jahr 1669/70 des Vorsitzes Nikolaus Maissen ein einziger Fall in den Protokollen festgehalten. Ammann Herkules von Capol verlangte Gerichtssitzung. Er war Vogt des Stoffel Präz von Flims und hatte Landammann Hans Bartholome Montalta als Anwalt genommen. Das Gericht erkannte «dass zu Trins übel geurteilt» worden sei und «dass mit recht appelliert» werde. Dem Appellanten wurde recht gegeben. Trotzdem musste er «um einmal» die Gerichtskosten tragen, mit dem Recht, sie vom Beklagten einzuziehen.⁴⁴

10. Auf dem Verordnungsweg

Aus dem Amtsjahr des Landrichters Nikolaus Maissen 1669/70 und unter dessen Vorsitz sind uns etliche Verhandlungen des Bundes und dessen Beschlüsse und Verordnungen überliefert, die hier in möglichster Kürze festgehalten seien.

Landammann Hans Bartholome Montalta verlangte, dass der Bund die Obrigkeit des Rheinwald und in Mesocco veranlasse, die «von Zeit zu Zeit ausgesprochenen Urteile des Bundes gegen die Antonini von Soazza» auch wirklich vollziehen. Dazu sprach der Rat sein «Fiat».⁴⁵

⁴³ a.a.O. S. 55 f.

⁴⁴ a.a.O. S. 91

⁴⁵ a.a.O. S. 37 am Maimarkt zu Ilanz 1669

Heinrich von Schauenstein brachte «seine alten Klagen» gegen die Gemeinde Tamins vor. Eine vom Bund bestellte Kommission hatte sich vergeblich um Vermittlung bemüht. So verlangte von Schauenstein ein «Gemeinderecht», die Bestellung des Richters und der Rechtssprecher. Als Richter wurde Landrichter Maissen erkoren, als Rechtssprecher je ein Mitglied aus jedem der acht Hochgerichte des Bundes.⁴⁶

Auch mit Schams und dem Domleschg lag Hauptmann Heinrich von Schauenstein in einem langwierigen Zerwürfnis. Fürstbischof Ulrich von Mont hatte vergeblich versucht, die Parteien zu schlichten. Nun ersuchte er den Landrichter Nikolaus Maissen und auch die beiden anderen Bundeshäupter, es mit einem Vergleichsprojekt zu versuchen.⁴⁷

An der Septemberkonferenz in Ilanz 1669 erneuerte der Bund unter Landrichter Maissen das alte Verbot, dass Private ausserhalb des Bundes ihr Recht suchen.⁴⁸ – An der gleichen Versammlung des Bundes beklagten sich die Schamser Ratsboten, Landammann Christ Mazolt und Landammann Clo Patt, über ihren Ausschluss aus den Sessionen des Bundes. Der Bund bestand auf ihrem früheren Entscheid.⁴⁹

In Streitigkeiten musste immer von Rechts wegen die sogenannte «prima justitia» zuerst gesucht werden, das heisst das zuständige Gericht am Ort der Tat, erst dann konnte an das Appellationsgericht gelangt oder ein Gemeinderecht verlangt werden. So hatten Richter in einem Streitfall zwischen einem Valser und einem Oberlugnezer die prima justitia in Vals übergangen und ein Gemeinderecht in Lugnez gesucht. Daher annullierten die Ratsherren des Bundes dieses Urteil und wiesen die Parteien an, «ihr Recht in Vals zu suchen».⁵⁰

Zwischen den Erben des Obersten Christoph Rosenroll von Thusis⁵¹ und dessen Gemeinde andererseits herrschte eine langandauernde Zwistigkeit. Weil durch die 1668 verordneten Rechtssprecher nichts unternommen worden sei, verlangte Ammann Benedikt Marchion für die Erben Rosenrolls die Erledigung des Falls. Die Tagung der Ratsboten des Oberen Bundes im September 1669

⁴⁶ Als Rechtssprecher wurden gewählt die gleichen wie unter Anmerkung 15 mit Ausnahme von: Gruob Landammann Hans Bartholome Montalta und Thusis: Benedikt Marchion. a.a.O. S. 38, Konferenz am St. Margarethenmarkt zu Ilanz 1669.

⁴⁷ StAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 61 September 1669 in Ilanz

⁴⁸ a.a.O. S. 58

⁴⁹ a.a.O. S. 57

⁵⁰ a.a.O. S. 58 f., Konferenz vom 21. September 1669 in Ilanz

⁵¹ Christoph Rosenroll von Thusis, Parteigänger Georg Jenatschs und Gesandter für das Kapitulat von Mailand 1639. – HBL V 703.

bestellte hierfür eine Kommission, bestehend aus Landrichter Nikolaus Maissen, Landammann Konradin de Medell und Landammann Hans Bartholome Montalta.⁵²

Landeshauptmann Hans Luzi Gugelberg von Moos⁵³ war kraft eines Fideikommisses in den Besitz eines gewissen Gutes auf Gebiet der Nachbarschaft Castrisch, des sogenannten «Kästriser Zinses» gelangt, welches ihm aber angefochten wurde. Daher liess er diesen Besitz durch das Gericht in der Gruob sequestrieren und ersuchte nun den Landrichter diese Beschlagnahme nicht eher lösen zu lassen, bis über die Frage recht gesprochen sei. Regierender Landrichter und Ratsboten entsprachen willig dem Begehren.⁵⁴

Daniel Candrian von Duvin wandte sich ebenfalls an den Bund um ein «Offenrecht» in seinem Streit mit seiner Nachbarschaft. Landammann Balzer Caduff vertrat die Gemeinde Duvin: Zum zweitenmal sei das Recht geöffnet worden und es sei nie gebräuchlich gewesen, «dass ein Recht zum drittenmal geöffnet» worden sei. Dem Begehren sei nicht statt zu geben. Der Bund, das heisst der Landrichter und einige Ratsboten am Lichtmessmarkt zu Ilanz 1670 versammelt, beschlossen das «Offenrecht» zu gestatten.⁵⁵

Um einer offenbar auch damals schleichenden Stimmfaulheit in den Gemeinden zu begegnen, schritt man zu energischeren Massnahmen. Der vom Landrichter Maissen geleitete Bundestag zu St. Jörgen 1670 beschloss, dass jede Gemeinde, die ihre «Mehren» nicht oder nicht rechtzeitig einsende, mit 10.– Gulden zu bestrafen sei, unter Vorbehalt, solche Gemeinden in Zukunft «ohne Gnade» zu ahnden.⁵⁶ – Beim gleichen Anlass bestätigte der Bund ein früheres Urteil in einem Zivilstreit zwischen Christ Jöli und Johann Schorsch von Thusis. Ferner bestätigte der Bund das Bürgerrecht eines Tobias Koch von Tamins. Dessen Grossvater war seinerzeit «zu einem Nachbarn» angenommen worden. Dem Enkel wurde nun das Bürgerrecht angefochten. Da aber die Schriften bei einem Dorfbrand verloren gegangen waren, suchte Koch seine Hilfe beim Bund.⁵⁷

⁵² StAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 59f. Konferenz vom 21. September 1669 in Ilanz

⁵³ Hans Luzi Gugelberg von Moos 1633–1672, Landeshauptmann 1667–69, Stadtvogt zu Maienfeld. – HBLS IV 2.

⁵⁴ StAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 63

⁵⁵ a.a.O. S. 63f.

⁵⁶ a.a.O. S. 89

⁵⁷ a.a.O. S. 89f.

11. *Anwalt und Vermittler*

Auch ausserhalb seiner Amtszeit als Landrichter beteiligte sich der Somvixer Politiker oft an den verschiedenen Konferenzen und an den Sitzungen des Appellationsgerichtes des Bundes, so zum Beispiel am St. Margarethenmarkt zu Ilanz, da es über einen Streitfall zwischen Nachbarn von Versam und Leuten von Safien zu richten galt.⁵⁸

Im Hochgericht Misox herrschte Streit wegen der Besetzung der Veltliner Ämter. Der Handel wurde vor das Appellationsgericht zu Trun zu St. Jörgen 1671 getragen. Die Agenten der Squadra Misox und Roveredo wünschten Clau Maissen zu ihrem Fürsprecher, jene von Calanca und die Squadra di Mezzo hingegen den Landrichter Johann von Castelberg, beide aus der Cadi. Das Gericht bestätigte das im Rheinwald gesprochene Urteil, wonach die auf das Hochgericht treffenden Veltliner Ämter nach der neuen Reihenfolge verteilt werden müssen, nämlich «die vier Squadren ohne Ansehung der Präeminenz gleich abgeteilt und gelost werden. Sollten die Squadren sich noch nicht einigen können, soll der regierende Landrichter de Florin und die beiden Advokaten Maissen und Castelberg der Abteilung beiwohnen und disponieren».⁵⁹ Die Squadra Mesocco verlangte eine Bedenkzeit, um «mit ihren Squadren» zu deliberieren, ob sie diesen Entscheid annehmen wollen. Das Gericht gewährte eine solche von 14 Tagen. Nachher solle die Sentenz in Kraft bleiben. Wenn die Gemeinden das Urteil nicht annehmen wollten, sollten sie ihre Briefe und Ausweise dem regierenden Landrichter einhändigen.⁶⁰ Ganz zufrieden war man damit weder in der Squadra Mesocco noch in der Mittleren (di Mezzo), so dass der Bund an dieser Septembersession ganz autoritativ seine Sentenz bestätigte und zu vollziehen befahl. Der Landrichter und die beiden Anwälte Maissen und Castelberg hatten die Urteile innert sechs Wochen zu vollstrecken und «loco dominorum zu sprechen, was ihnen göttlich billich zu sein bedunkt».⁶¹

⁵⁸ a.a.O. S. 91 f. Landrichter Maissen war auch anwesend an der Märzkonferenz 1671 in Ilanz, an der Konferenz von St. Margarethen 1671, sowie an jener von St. Andreasmarkt zu Ilanz 1671. a.a.O. S. 103, 119 und 126.

⁵⁹ StAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 115

⁶⁰ a.a.O. S. 116

⁶¹ a.a.O. S. 123 f.

In Thusis erwuchs zu dieser Zeit ein Zivilhandel zwischen dem Pfarrer Pankraz Caprez⁶² einerseits und den Erben des Junkers Johann Baptist Paravicini von Thusis und der Nachbarschaft Thusis andererseits. Pfarrer Caprez nahm als Anwalt Nikolaus Maissen, die Erben Paravicini Landrichter Johann von Castelberg und die Nachbarschaft Thusis Landammann Benedikt von Mont von Villa. Caprez war Appellant, die Erben Paravicini und Thusis die Appellierten. Das Trunser Appellationsgericht schützte Caprez und erklärte, dass «zu Thusis übel geurteilt» und dass «wohl appelliert» sei.⁶³

Zu gleicher Zeit waltete Nikolaus Maissen als Advokat eines Balzer Schuoler von Disentis, der wegen eines Ochsenhandels mit Schreiber Martin Beeli von Flims in Zerwürfnis geraten war, wobei ein gewisses in der Gemeinde Disentis liegendes Gut beschlagnahmt worden war. Die Versammlung des Oberen Bundes am Andreasmarkt zu Ilanz sprach sich zugunsten Beelis aus.⁶⁴

II. Im Dienste der Drei Bünde

1. Im Rat der Ältesten

Als Landrichter im Amt oder auch als einfacher Ratsbote seiner Gerichtsgemeinde Disentis sass der Somvixer Staatsmann häufig in den Versammlungen der Landesväter an den Kongressen, den Bei- und Bundestagen zu Chur, Davos oder in Ilanz im Dienste des Freistaates der Drei Bünde und dies, wie es sich aus allem ergibt, als geschätztes Ratsmitglied. So treffen wir ihn an den Kon-

⁶² Pankraz Caprez von Trins, ordiniert 1648, war Pfarrer in Sils i.D. 1648–54 und in Zizers 1654–1665, 1665–1704 Pfarrer in Maienfeld, + TRUOG JAKOB R., Die Pfarrer der evangelischen Gemeinden Graubündens, in JHGG 65, 1935, S. 209. – Pfarrer Caprez ist der Verfasser der theologischen Streitschrift: *Antigeorgius, seu Vindiciae Caprezianae*, Zürich, Gessner 1671, gegen die Schrift des Konvertiten Johann Schorsch von Thusis: *Conversio Joannis Georgii Rhaeti, Einsiedeln 1666*. Darüber und über die Streitschrift des Pfarrers Caprez s. MAISSEN FELICI, Der Konvertit Johann Schorsch von Thusis und seine Kontroverse, in ZSKG 52, 1958, S. 281–302.

⁶³ Das Urteil des Trunser Appellationsgerichtes lautet: «1. Alle Briefe und Siegel der Nachbarschaft Thusis sollen in Kraft bleiben. 2. Die 4 Mal Wiesen in der Compogna werden der Nachbarschaft zuerkannt. 3. Die Frau Barbara des Pfarrers Caprez soll von dieser Pretesa und vor Schaden befreit sein. Sie soll die Runchella haben laut getroffenem Markt. 4. Die Erben des Batt. Paravicini werden zur Hälfte des Schadens verurteilt. 5. Die Nachbarschaft Thusis muss $\frac{1}{3}$ des Schadens vergüten mit diesem Zusatz: dass sofern die Erben Paravicini innert drei Monaten beweisen, dass die Wiesen auf Compogna vorhin mehr unter ihnen Nachbarn gekauft und verkauft wären, in diesem Fall ist die Nachbarschaft frei, oder sie können die 4 Mal Wiesen den Paravicinen überlassen oder ihnen bezahlen G. 200.–» StAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 117f.

⁶⁴ StAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 129f.

gressen (Beitagen) vom 8. Juli und Ende August sowie an der Haupterversammlung vom 24. September 1669 in Chur an. Es ging an diesen Zusammenkunften um die zu dieser Zeit in gefahrlicher Weise sich ausbreitende Viehseuche. Es galt Wachhutten und Susten zu errichten, Gesundheitsscheine, die sog. Bolletten und Quarantanen zu verschreiben, Warentransporte und den ganzen Verkehr von Personen und Vieh zu uberwachen, Wachen zu verordnen, Passe schliessen und diese, je nach Bedurfnis, besonders wenn die Herbstmarkte zu Tirano und Lugano bevorstanden, wieder zu offnen. Dies ging auch nicht immer ohne Widerstand vor sich. Das Hochgericht Domleschg, zum Beispiel, widersetzte sich diesen Verordnungen. Es galt auch mit den umliegenden Orten, mit der Herrschaft Sargans, den eidgenossischen Orten, mit Feldkirch, Tirol und Mailand zu korrespondieren.⁶⁵

Als der Kongress Ende August 1669 die Aufhebung der Passsperre erklart hatte, machte Landrichter Maissen darauf aufmerksam, dass die Misoxer und Rheinwaldner Vertreter schriftlich erklart hatten, dass, wenn der Verkehr freigegeben werde, bevor die Markte vorbei seien, wurden sie niemand durchziehen lassen. Daher liess der Rat durch eigenen Eilboten die Obrigkeiten dieser beiden Gemeinden vom Beschluss zur Kenntnis bringen und von ihnen eine Antwort zuruckbringen.⁶⁶

Am allgemeinen Bundestag zu Ilanz im Oktober 1669 fuhrte Landrichter Maissen den Vorsitz. Unter den zahlreichen Traktanden figurierten: Der Bericht der Syndikatore, die Rechnungen der Amtsleute, kirchliche Immunitat und geistliche Jurisdiktion in den Untertanenlanden, der Samnauner Grenzstreit, Staatshaushalt, die Freikompanien in Frankreich, Markte, Zoll- und Transportfragen und zahlreiche Rekurse aus den Untertanenlanden.⁶⁷ Es wurde zu weit fuhren in diese Verhandlungen einzutreten.

Am 11. November 1669 versammelten sich die drei Bundeshaupter wieder. Nebst dem Somvixer Magistraten sassen Burgermeister Martin Clerig⁶⁸ als Haupt des Gotteshausbundes und Bundeslandammann Florin Sprecher⁶⁹ als Haupt des Zehngerichtenbundes. Es ging hier um Zollsachen und Anstande mit den Sargans regierenden Orten, um Forderungen der Interessierten der immer

⁶⁵ StAGR AB IV 1, Bundestagsprotokolle, Bd. 35, S. 261–271, 286–308. Fur den Kongress vom 30. Juli liess sich Maissen von seinem Statthalter Konradin de Medell vertreten. a.a.O. S. 271.

⁶⁶ a.a.O. S. 294f.

⁶⁷ a.a.O. S. 309–358

⁶⁸ Clerig, Hauptergeschlecht der Stadt Chur, aus Como stammend. Martin 1653 Stadtvogt, 1662 Burgermeister. – HBLs II 595.

⁶⁹ Florin Sprecher von Luzein, Bundeslandammann 1669, Podesta in Morbegno 1663. – GILLARDON PAUL, Geschichte des Zehngerichtenbundes, Chur 1936, S. 362. JHGG 20, 1890, S. 35.

noch unbefriedigten Hauptleute des Regiments Peter Planta,⁷⁰ um die Einforderung der dauernd rückständigen Zahlungen der spanischen Pensionen, Jahr- und Kompensationsgelder, um die entsprechenden Vorstellungen beim spanischen Gesandten Casati, um dann anstatt die gewünschten Zusicherungen zu erhalten, lauter Beschwerden über Nichteinhaltung des Kapitulats von Mailand (1639) vernehmen zu müssen, und auch um Fragen der geistlichen Jurisdiktion in den Untertanenlanden.⁷¹

Auf Mitte Dezember 1669 erheischten die Landesgeschäfte wieder einen Beitag mit den genannten drei Bundeshäuptern und noch sechs Mitgliedern, hauptsächlich für die Durchführung der Beschlüsse des Bundestags angesetzt. Dabei galt es aber auch, Verhandlungen mit dem spanischen Gesandten und mit Österreich zu führen, um die Bezahlung der längst fälligen Jahr- und Rekompensgelder und der österreichischen Erbeinigungsgelder aber auch mit der bischöflichen Kurie von Como in Sachen kirchlicher Jurisdiktion und ebenso mit Märkten, Zöllen und Transportgeschäften sich zu befassen.⁷²

Am 7. März 1670 tagte der Rat der Drei Bünde mit neun Mitgliedern. Zoberst auf der Liste derselben erscheint, wie sonst in der Regel, der Somvixer. Die Verhandlungen betrafen besonders die Verwaltung der Herrschaft Maienfeld und die Restauration des dortigen Schlosses, einen durch die Herrschaft Sargans neu eingeführten Zoll, Jahrmärkte und Transportwesen, aber auch Vorkehrungen zur Vermeidung der Einschleppung der im Ausland aufgetauchten Pest.⁷³

An der Häupterkonferenz vom 19. April 1670 erscheint Nikolaus Maissen wiederum unter den drei Häuptern, um die fälligen Landesgeschäfte, wie Zollhinterziehungen, Warenverkehr, Pest und Sanitätswesen usw. zu erledigen.⁷⁴ – Am folgenden allgemeinen Bundestag zu Chur im August 1670 nahm Maissen als Ratsherr der Cadi teil. Die Session sandte ihn, zusammen mit Cavalier Peter Scarpatetti und Landammann Paul Jenatsch⁷⁵ zum spanischen Gesandten Alfonso Casati um die ausstehenden Bezahlungen Spaniens zu fordern und um eine Zollbefreiung für den Jahrmarkt zu Nova zu erwir-

⁷⁰ Über das bündnerische Regiment Peter Planta und der spanische Feldzug geg. Portugal 1665 s. BM 1971, S. 133 ff.

⁷¹ StAGR AB IV 1, Bp, Bd. 35, S. 358–369

⁷² a.a.O. S. 370–389, 393–403

⁷³ a.a.O. S. 405–418

⁷⁴ a.a.O. S. 418–423

⁷⁵ Peter Scarpatetti von Unterwegen, aus dem Adelsgeschlecht von Cunter, Landvogt im Oberhalbstein 1634, Podestà in Tirano 1667. – Calender Surmiran 1963, S. 135. JHGG 20, 1890, S. 34. HBLS VI 112. Paul Jenatsch 1629–1676, Sohn des Georg Jenatsch, Bundeslandammann. Über ihn: BM 1957, S. 315 ff.

ken.⁷⁶ – Ferner treffen wir noch den Somvixer Magistraten unter den Ratsherren des Beitags vom 2. August 1671, wie er auch anwesend war am allgemeinen Bundestag zu Davos im September 1671.⁷⁷

2. Um die Landesgrenze

Der Jahrzehnte dauernde Alpstreit im Tal Samnaun drohte um 1669 zu einem Aufruhr oder gar zu einer bewaffneten Auseinandersetzung mit dem Nachbarland, zwischen Steinbock und Adler zu werden.⁷⁸ Anfangs Juni 1669, als Maissen mit Bürgermeister Martin Clerig und Bundeslandammann Florin Sprecher sich zu Chur berieten, sandten sie einen Eilboten an die Regierung nach Innsbruck mit einer schriftlichen Aufforderung, ihre Untertanen der Gemeinde Fliess zur Ruhe und Besonnenheit zu ermahnen. Da seitens der österreichischen Regierung nichts Entscheidendes vorgenommen wurde, dauerte der Streit weiter, und erst in der dritten Amtsperiode Maissens als Landrichter, 1672, im Juli kam eine Übereinkunft zwischen Abgeordneten beider Länder zustande, welche vom Bundestag zu Ilanz am 7. September 1672 genehmigt und vom Kaiser Leopold am 17. März 1673 unterzeichnet wurde.⁷⁹

Um 1670 flackerte der alte Zwist um die Landesgrenzen bei Monticello im Misoxertal, zwischen der Grafschaft Bellenz beziehungsweise den sie regierenden drei Orten Uri, Schwyz und Nidwalden und den Drei Bünden wieder heftig auf. Der allgemeine Bundestag zu Chur dieses Jahres 1670 bestellte hiefür eine Kommission. Ihr Auftrag war, an Ort und Stelle einen Augenschein zu nehmen, mit einer Delegation der Drei Orte eine Konferenz zu halten und den Fall mit eigener Vollmacht – «*loco dominorum*» – zu entscheiden. Für diesen schwierigen und wichtigen Fall, so wurde ausdrücklich betont, sollten drei Vertrauensmänner genommen werden. Nikolaus Maissen genoss dieses Vertrauen. So wurde er als erster hiezü bezeichnet, dann Kommissar Hartmann Planta und Oberst Paul Buol.⁸⁰ Bei den Drei Orten herrschte offenbar keine grosse Neigung, den Fall rasch zu erledigen. Sie unterstützten sogar den Landvogt zu Bellenz und rieten ihm an, Repressalien zu ergreifen. Sie verschoben die Konferenz, welche in der Folge ganz unterblieb. An einer HAUPTVERSAMMLUNG zu Chur im Juli 1672 berichtete Maissen, der Landvogt zu Bellenz habe

⁷⁶ StAGR AB IV 1, Bp, Bd. 35, S. 447

⁷⁷ StAGR AB IV 1, Bp, Bd. 37, S. 31, 63, 82

⁷⁸ Näheres darüber s. BM 1978, Nr. 7/8, S. 26 ff.

⁷⁹ BM 1978, Nr. 7/8, S. 41, 43–46

⁸⁰ StAGR AB IV 1, Bp, Bd. 35, S. 499

an der strittigen Grenzlinie eine Mauer aufgeworfen, die Misoxer hätten sie in der folgenden Nacht wieder abgerissen. Hierauf hätte der eidgenössische Landvogt, unter dem Schutz von hundert Bewaffneten, die Mauer wieder erstellt, welche wiederum niedergeworfen worden sei. Darauf haben die drei Häupter bei den Drei Orten protestiert und die Gemeinden über die zerstrittene Lage orientiert. Der Streit dauerte noch gut hundert Jahre an, bis zur Konvention von 1776.⁸¹

3. Richter und Rechtsprecher

Hauptmann Heinrich von Schauenstein war schon seit Jahren mit den Gemeinden des Domleschg in einen recht komplexen Streit verwickelt. Darüber hatte ein unparteiisches Gericht 1667 einen gewissen Entscheid getroffen, ohne dass der Handel erledigt gewesen wäre. Er kam am Bundestag 1669 wieder zur Sprache. Die Bundesversammlung betrachtete den Fall «von nicht geringer Konsequenz, Gefahr und Weitläufigkeit». Auch Bischof Ulrich von Mont hatte «die freundliche Beilegung» dieses Geschäfts aufs wärmste empfohlen. Daher bestellte der Bundestag eine Kommission, um den komplizierten Handel in Güte zu erledigen. Dazu wurden die drei amtierenden Bundeshäupter Nikolaus Maissen, Martin Clerig und Florin Sprecher bestellt.⁸²

Der Dezemberkongress 1669 musste sich mit Fragen der kirchlichen Jurisdiktion in den Untertanenlanden und entsprechende Beschwerden des Bischofs von Como befassen. Man war bestrebt, sich an den Bestimmungen des Kapitulats von Mailand 1639 zu halten. Diese verlangten für die bündnerischen Untertanenlande eine gleiche Praxis wie in den eidgenössischen tessinischen Vogteien. Der Kongress verlangte, dass zunächst die «richtige Information aller Umstände und die Handhabung der geistlichen Jurisdiktion in den eidgenössischen welschen Vogteien» aufgenommen werde. Auch für diese nicht leichte Aufgabe sah der Rat in unserem Somvixer den geeigneten Mann: «welches zethuen dem Herrn Landrichter Niclaus Meisen überlassen».⁸³

Der Veltliner Lambertenghi hatte gegen die Gebrüder Quadri eine Erbschaftsforderung und rekurierte gegen die Sentenz des Tiraner Podestaten Johann Anton Schmid von Grüneck an die Drei Bünde. Der Bundestag 1670

⁸¹ EA Bd. 6.2, S. 1515, Konferenz der Drei Orte zu Brunnen. – BM 1981, S. 47–49. Zum ganzen Verlauf dieses Grenzstreites mit den Eidgenossen s. BM 1981, S. 41–54 und BM 1982, S. 269–305.

⁸² StAGR AB IV 1, Bp, Bd. 35, S. 356–358

⁸³ a.a.O. S. S. 372–374

bestimmte eine neunköpfige Kommission, darunter Landrichter Maissen, für die Untersuchung und Erledigung dieses Falles. Die Kommission bestätigte die Sentenz Schmidts und erklärte damit das Geschäft für endgültig erledigt.⁸⁴

Der Bundestag zu Davos 1671 hatte über eine Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden der Grafschaft Chiavenna einerseits und der Talschaft San Giacomo andererseits wegen der Verteilung von Gerichts- und Prozesskosten zu befinden. Der Rat bestellte auch hier eine Kommission von je drei Mitgliedern aus jedem Bund. Auch für diese Aufgabe wurde der Somvixer Landrichter als erster vorgeschlagen und eingespannt.⁸⁵ – Die gleiche Session behandelte den Prozess zwischen der Familie Pietro Paulo und Fabricio Paravicini und der Gemeinde Traona. Sie setzte eine grosse Kommission ein, mit je vier Mitgliedern aus jedem Bund. Sie hatte die Vollmacht, als letzte Instanz – *loco dominorum* – einen endgültigen Entscheid zu fällen. Aus dem Oberen Bund wählte man hiezuh die drei Landrichter Gallus von Mont, Johann Simeon de Florin, Nikolaus Maissen und Landammann Schorsch.⁸⁶

Weil der Palazzo des Landeshauptmanns in Sondrio im Wirbel des Aufstandes im Juli 1620 geplündert worden war,⁸⁷ bestrafte der Landeshauptmann Johann Andreas von Travers (im Amt 1619/20 und 1639/40) die Gemeinde Albosagio, beziehungsweise die Squadra Carbonera und verpflichtete sie zum Schadenersatz. Die Gemeinde machte indessen nachträglich einen gewissen Giovanni Battista Motta als «Ursächer» für die Plünderung verantwortlich. Landeshauptmann Nikolaus Maissen hatte unter seinem Amt 1665/67 darüber eine Sentenz ausgesprochen. Motta rekurierte gegen dieses Urteil bei den Drei Bünden, jedoch ohne Erfolg. Der Bundestag zu Ilanz 1669 bestätigte die Sentenz Maissens.⁸⁸

4. *Politiker und Diplomat*

Die Behörden entdeckten offenbar gewisse diplomatische Fähigkeiten in der Person des Volksvertreters aus Somvix und stellten ihn auch nicht selten in den diplomatischen Dienst. Der in Luzern residierende päpstliche Nuntius Odoardo Cibo kam im August 1671 nach Chur zur Visitation des Bistums. Das zu dieser Zeit zum Beitag versammelte Ratskollegium delegierte drei angesehene Rats-

⁸⁴ a.a.O. S. S. 468–470

⁸⁵ a.a.O. Bd. 37, S. 63 f.

⁸⁶ a.a.O. S. 77–82

⁸⁷ Über den Veltliner Aufstand s. PIETH FRIEDRICH, Bündnergeschichte 1945, S. 203.

⁸⁸ StAGR AB IV Bp, Bd. 35, S. 347

mitglieder: Nikolaus Maissen, Landammann Dietrich Jecklin und Oberst Paul Buol, um den hohen kirchenfürstlichen Gast im Namen des Landes, ganz dem damaligen Brauch gemäss, «zu begrüssen, complimentieren und willkommen zu heissen.⁸⁹ – Eine ähnliche diplomatische Formalität durfte dem Barockzeremoniell gemäss auch nicht unterbleiben, als der spanische Gesandte Graf Alfonso Casati von seinem Aufenthalt in der Eidgenossenschaft zur Eröffnung des Bundestages 1670 nach Chur zurückkehrte. Das bündnerische Parlament sandte Landrichter Maissen, Cavalier Scarpatetti und Landammann Paul Jenatsch, den gräflichen Gesandten zu begrüssen und willkommen zu heissen.⁹⁰

Auch Fürstbischof Ulrich von Mont bediente sich unseres Diplomaten, als Gewitterwolken am konfessionellen Himmel aufzogen. Zusammen mit noch drei Magistraten katholischer Konfession: Landrichter Gallus von Mont, Baron Johann von Salis/Zizers und Podestà Gaudentio aus dem Puschlav wurde er zur Versammlung der evangelischen Ratsherren gesandt, um die, wegen der im Jubiläumsjahr 1670 am Portal der Kathedrale angeschlagenen päpstlichen Bulle, aufgepeitschten Wogen zu besänftigen.⁹¹

⁸⁹ a.a.O. Bd. 37, S. 32 f.

⁹⁰ a.a.O. Bd. 35, S. 447

⁹¹ Ausführliches darüber s. MAISSEN FELICI, *Ils embrugls confessional-politics el Grischun da 1670–1675*, in *Igl Ischi* 52, 1966, S. 17–96, Für diesen Abschnitt S. 24–28.